

Aktenzeichen: 7 AZN 673/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 23. März 1984
- 7 AZN 673/83 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 14. Dezember 1982
- 3 Ca 1549/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 29. Juli 1983
- 9 Sa 173/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 673/83

9 Sa 173/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. März
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juli
1983 - 9 Sa 173/83 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die Beschwerde hat zwar vorgetragen, die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im anzufechtenden Urteil beträfen die Auslegung der Tarifvorschrift der SR 2 y BAT im Zusammenhang mit der Formbedürftigkeit von Nebenabreden im Sinne des § 4 BAT. Das anzufechtende Urteil enthält auch einen Absatz zu diesen Vorschriften. Es handelt sich jedoch bei diesen Ausführungen am Ende des anzufechtenden Urteils lediglich um ein obiter dictum oder eine Hilfsbegründung. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut dieses Absatzes auf S. 20 unten des anzufechtenden Urteils: "Davon abgesehen handelt es sich bei den in Nr. 2 der Anlage SR 2 y BAT genannten Angaben nicht um Nebenabreden i. S. d. § 4 BAT. Das bedeutet, daß auch dann ein rechtswirksamer Arbeitsvertrag vorliegt, wenn die in Nr. 2 Abs. 2 der Anlage SR 2 y zum BAT genannten Angaben nicht in die Schriftform des Vertrages aufgenommen worden sind", der bezeichnenderweise mit den Worten "Davon abgesehen" beginnt, sondern wird auch deutlich aus dem Inhalt S. 19 unten und S. 20 oben des Urteils. Dort hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt: "Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Kläger als Zeitangestellter beschäftigt worden und nicht als Angestellter mit Aufgaben von begrenzter Dauer. Das Zeitmoment stand nach der Aussage des Zeugen Prof. Dr. M im Vordergrund. Die Angabe der Tätigkeit im Vertrag hatte nur deklaratorischen Charakter Bei Zeitangestellten ist nach Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 lediglich die Frist anzugeben, mit deren Ablauf das Arbeitsverhältnis enden soll. Dieser Vorschrift genügt der Vertrag vom Januar 1982."

Genügt demnach der Vertrag nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts der Schriftform, so sind die nachfolgenden Bemerkungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform ein obiter dictum oder eine Hilfsbegründung. Ein obiter dictum oder eine Hilfsbegründung, selbst wenn sie eine Tarifffrage von grundsätzlicher Bedeutung betrifft, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BAG 2, 26 = AP Nr. 6 zu § 69 ArbGG 1953 mit weiteren Nachweisen und Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 72 Rz 10).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS